

# Jugend- Fischereierlaubnisschein



## Antrag

Der Jugend- Fischereierlaubnisschein kann zur Vorbereitung auf die Angelfischerprüfung beantragt werden.

Die Beantragung muss durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Der Jugend- Fischereierlaubnisschein kann nur für Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr beantragt werden.

## Rechtsstatus

Kinder und Jugendliche erhalten mit dem Jugend- Fischereierlaubnisschein eine eingeschränkte Fischereierlaubnis. Der Jugendliche ist dem begleitenden Berechtigten\* unterstellt.

Dieser ist für alle Handlungen verantwortlich.

## Einschränkungen

Eine Handangel, Köder beliebig oder eine Spinnrute.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht allein dem Fischfang nachgehen.

Es bedarf der Begleitung eines Berechtigten. \*

Bei Ausübung der Fischerei ist Ruf und Sichtweite einzuhalten.

Maßgebliche Handlungen wie das Betäuben und Töten von Wirbeltieren (Fische), dürfen nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden.

## Mitgliedschaft

Mitglied im SFV Salzbergen 1929 e.V. kann jede unbescholtene Person ab dem 14. Lebensjahr werden.

Vom 14. bis zum 18. Lebensjahr gehören die Mitglieder der Jugendgruppe an und sind den Jugendwarten unterstellt.

Der Jugend- Fischereierlaubnisschein kann nur bis zum 14. Lebensjahr beantragt und ausgestellt werden.

Die Erteilung der Jugend- Fischereierlaubnis beinhaltet nicht die Mitgliedschaft im SFV Salzbergen 1929 e.V.

Nach bestandener Prüfung erfolgt die Aufnahme in den SFV Salzbergen 1929 e.V. ohne weiteren Antrag automatisch.

**Erlaubte Fanggeräte:** Eine Handangel – Köder beliebig – oder eine Spinnrute.

**Definition: Berechtigter\***

Als Berechtigter im Sinne des Gesetzes gilt eine Person die fischereiberechtigt ist und die Sportfischerprüfung abgelegt hat.